

# Liechtenstein: eine Lücke von 160 km<sup>2</sup> im Europäischen Rechtsraum

*Georges Baur\**

## I. Einführung

Warum dieses Thema? Herbert Wille, den wir mit der vorliegenden Schrift hochleben lassen, hat schliesslich den Schwerpunkt seiner Forschungstätigkeit eher im öffentlich-rechtlichen Bereich, vor allem im Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Im Laufe seiner Karriere als Jurist im Dienste des Landes war er auch lange Jahre Regierungschef-Stellvertreter und Justizminister. In dieser Eigenschaft legte er 1988 eine Vernehmlassungsvorlage betreffend den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen von Lugano (LugÜ) vor. Leider war dem Vorhaben kein Erfolg beschert. Ich möchte in dieser Skizze kurz auf die Umstände und die bis heute wirkenden Folgen dieses Nichtbeitritts eingehen.

Europa besteht, mit Ausnahme einiger weniger Staaten Westeuropas und im Gebiet des ehemals russischen bzw. sowjetischen Glacis sowie auf dem Balkan, aus einem einheitlichen Wirtschaftsraum. Die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind entweder Mitglieder der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsorganisation (EFTA). Die meisten der vorgenannten Ausnahmen sind ihrerseits durch Assoziations- bzw. Freihandelsabkommen bilateraler oder sektorieller Art zumeist über die EU mit dem EWR verbunden.

Die grundlegenden Errungenschaften des einheitlichen Wirtschaftsraums sind der diskriminierungsfreie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen sowie die Einführung und Kontrolle gemeinsamer Regeln für Wettbewerb und staatliche Beihilfen. Der Bin-

---

\* Die in diesem Beitrag vertretenen Auffassungen sind ausschliesslich jene des Verfassers.

nenmarkt der EU wird dadurch – mit Einschränkungen – auf die im Rahmen des EWR assoziierten Staaten ausgedehnt.

Nun hat sich, zum Teil beeinflusst von dieser Entwicklung, schon seit längerer Zeit ein «Europäischer Rechtsraum» zu bilden begonnen. Es handelt sich dabei um die Rechtsharmonisierung innerhalb der EU zum Teil unter Einbezug der entweder über den EWR am Binnenmarkt oder über das Übereinkommen von Schengen an der Justiz- und Innenpolitik der EU partizipierenden assoziierten EFTA-Staaten. Im Bereich des Zivil- und Handelsrechts mussten wenigstens die Zuständigkeit der Gerichte und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gewährleistet werden. Im Bereich des Gerichtsstands- und Vollstreckungsrechts des EWR fehlt jedoch ein Land: Liechtenstein. Insofern hat der Europäische Rechtsraum eine, wenn auch kleine, Lücke, was wenigen bewusst ist.<sup>1</sup>

Es stellt sich nun die Frage, ob zwischen dem Europäischen Wirtschaftsraum und dem Europäischen Rechtsraum, insbesondere zwischen dem EWR-Abkommen und dem Lugano-Übereinkommen, eine Beziehung besteht, die über eine reine Offerte eines Rechtsschutzinstrumentes hinausgeht. Und wenn dem so sein sollte, folgt daraus die weitere Frage, welche Folgen die Nichtbeteiligung Liechtensteins am LugÜ allenfalls für den vom Land umzusetzenden EWR-Rechtsbestand hat.

## II. Der Europäische Rechtsraum

### 1. Im Allgemeinen

Der Versuch, in Europa – und darüber hinaus – rechtliche Hindernisse abzubauen, ist alt. Erinnert sei hier nur an die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, welche an der fortschreitenden Vereinheitlichung der Regeln des Internationalen Privatrechts arbeitet. Seit Anfang

---

1 Georges Baur, Buchbesprechung zu: Hans Reiser, Gerichtsstandsvereinbarungen nach IPR-Gesetz und Lugano-Übereinkommen (Zürich 1995), in: LJZ 1995, S. 88: «Weisser Fleck in der Karte der LugÜ-Staaten»; Mario Frick, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Liechtenstein – Ein Überblick, in: liechtenstein-journal, 2010, S. 106.

des 20. Jahrhunderts ist eine Reihe von Übereinkommen, vor allem zum Zivilrecht, geschaffen worden.<sup>2</sup> Ein weiteres Beispiel ist die Rechtsvereinheitlichung durch den Europarat mittels einschlägiger Übereinkommen.<sup>3</sup>

In dieser Skizze wird der «Europäische Rechtsraum» jedoch in einem spezifisch integrationsrechtlichen Sinne verstanden. Im Rahmen der damaligen EWG kam man zur Einsicht, dass Rechte und Verpflichtungen in einem gemeinsamen Markt und darüber hinaus nicht nur auf freiwilliger Anerkennung basieren können, sondern gegebenenfalls auch rechtlich durchgesetzt werden müssen. Auch wenn die Zivilrechtsvereinheitlichung im Rahmen der EU mittlerweile stark vorangekommen ist, stellt die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen mitgliedstaatlicher Gerichte nach wie vor das «Rückgrat» des unionsrechtlichen Rechtsschutzes dar. 1968 wurde mit dem Brüsseler Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ; «Brüssel I»)<sup>4</sup> ein erster Schritt unternommen. Etwa zwanzig Jahre später wurde 1990 mit dem Luganer Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ)<sup>5</sup> ein Parallelabkommen in Kraft gesetzt, welches inhaltlich das Brüsseler Übereinkommen auf die EFTA-Staaten überträgt. Es ist kein Zufall, dass dies am Vorabend des Inkrafttretens des EWR-Abkommens geschah. Mittlerweile wurde Brüssel I revidiert und, aufgrund der ausser durch Dänemark<sup>6</sup> auf die Union übertragenen Kompetenz, in eine EU-Verordnung

---

2 Siehe <<http://www.hcch.net/>>, besucht am 20. 7. 2013.

3 Siehe <<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?CM=8&CL=GER>>, besucht am 20. 7. 2013.

4 Übereinkommen von Brüssel von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Konsolidierte Fassung), ABl. Nr. L 299 vom 31. 12. 1972, S. 32–42.

5 Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ), abgeschlossen in Lugano am 16. September 1988, BBl 1990 II 265; SR 0.275.11 bzw. Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, abgeschlossen in Lugano am 30. Oktober 2007, BBl 2009 1777; SR 0.275.12.

6 Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung

(EuGVVO) umgewandelt,<sup>7</sup> während das LugÜ entsprechend angepasst und auf die in den letzten Jahren der EU beigetretenen Staaten ausgedehnt wurde.<sup>8</sup>

Im Hinblick auf den geografischen Anwendungsbereich des LugÜ gäbe es eigentlich weiter nichts auszuführen, wäre da nicht das «alpine Paradoxon»: Die Schweiz ist zwar dem LugÜ beigetreten, hat aber den Beitritt zum EWR abgelehnt. Umgekehrt ist Liechtenstein dem EWR beigetreten, ist aber, wie gesagt, bis zum heutigen Tage nicht Mitglied des LugÜ.<sup>9</sup>

Der Begriff des «Europäischen Rechtsraums» («Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts») ist im Primärrecht heute im Vertrag von Lissabon<sup>10</sup> kodifiziert und findet sich, aufbauend auf dem Massnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen,<sup>11</sup> u. a. bereits im sogenannten Haager Programm<sup>12</sup> sowie im Stockholmer Programm.<sup>13</sup>

---

von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. Nr. L 299 vom 16. 11. 2005, S. 62–67.

7 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. Nr. L 12 vom 16. 1. 2001, S. 1–23 (EuGVVO; «Brüssel I»).

8 Art. 1 Ziff. 3 LugÜ.

9 Georges Baur, Buchbesprechung (Fn. 1), S. 88.

10 Art. 3 Abs. 2 EUV: «Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem – in Verbindung mit geeigneten Massnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Aussen Grenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität – der freie Personenverkehr gewährleistet ist.»

11 Massnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (2001/C 12/01), ABl. Nr. C 12 S. 1–9 vom 15. 1. 2001.

12 Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Das Haager Programm: Zehn Prioritäten für die nächsten fünf Jahre. Die Partnerschaft zur Erneuerung Europas im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, KOM/2005/0184 endg. vom 10. 5. 2005.

13 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger, KOM(2009) 262 endg. vom 10. 6. 2009.

## 2. Bezug zum Binnenmarkt

Dass die Durchsetzung von Rechten im Rahmen des Binnenmarkts bei der Rechts- und Gerichtszersplitterung in Europa auf Hindernisse stösst, ist eine Binsenwahrheit. So hielt die EWG-Kommission schon im Jahr 1959 fest:

«Ein echter Binnenmarkt zwischen den sechs Staaten wird erst dann verwirklicht sein, wenn ein ausreichender Rechtsschutz gewährleistet ist. Es wären Störungen und Schwierigkeiten im Wirtschaftsleben der Gemeinschaft zu befürchten, wenn die sich aus den vielfältigen Rechtsbeziehungen ergebenden Ansprüche nicht erforderlichenfalls auf dem Rechtswege festgestellt und durchgesetzt werden könnten. Da die Gerichtshoheit in Zivil- und Handelssachen bei den Mitgliedstaaten liegt und die Wirkungen eines gerichtlichen Aktes jeweils auf ein bestimmtes Staatsgebiet beschränkt bleiben, hängt der Rechtsschutz und damit die Rechtssicherheit im Gemeinsamen Markt wesentlich von der Annahme einer befriedigenden Regelung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen durch die Mitgliedstaaten ab.»<sup>14</sup>

Dies schien auch 45 Jahre später, als das Brüsseler Übereinkommen in die EuGVVO umgegossen wurde, immer noch der Fall zu sein:

«Die Unterschiede zwischen bestimmten einzelstaatlichen Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung von Entscheidungen erschweren das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Es ist daher unerlässlich, Bestimmungen zu erlassen, um die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen zu vereinheitlichen und die Formalitäten im Hinblick auf eine rasche und unkomplizierte Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aus den durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten zu vereinfachen.»<sup>15</sup>

---

14 Note der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 22. 10. 1959, zit. im Bericht zum Brüsseler Übereinkommen von Paul Jenard (ABl. Nr. C 59 vom 5. 3. 1979, S. 3).

15 EuGVVO (Fn. 7), Erw. 2.

So ist z. B. der freie Personenverkehr auch im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen, gewährleistet.<sup>16</sup> Noch apodiktischer meint die Kommission in ihrem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf ausservertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht («Rom II»): «Ausschlaggebend für die Ausarbeitung des Brüsseler Übereinkommens war die bereits in den EG-Vertrag eingeflossene Erkenntnis, dass es einen Gemeinsamen Markt nur dann geben kann, wenn in einem Mitgliedstaat erlassene Gerichtsentscheidungen ohne Weiteres in jedem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt werden können.»<sup>17</sup>

Man spricht auch von einer «fünften Marktfreiheit».<sup>18</sup> Der Zusammenhang von EuGVÜ bzw. EuGVVO und Binnenmarkt braucht also nicht weiter ausgeführt zu werden.

### III. Besteht ein Zusammenhang von LugÜ und EWR?

#### 1. Historische Entwicklung und impliziter Konnex

In diesem Zusammenhang ist es von Interesse herauszufinden, ob auch zwischen dem LugÜ und dem EWR ein derartiger Zusammenhang besteht. Wenn man sich die historische Entwicklung anschaut, so muss man bis zur Luxemburger Erklärung vom 9. April 1984 zurückgehen.<sup>19</sup>

---

16 Ebenda Erw. 1; Viviane Reding in: <[http://ec.europa.eu/commission\\_2010-2014/reding/justice/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/reding/justice/index_de.htm)>, besucht am 17. 7. 2013.

17 KOM(2003) 427 endg. vom 22. 7. 2003.

18 Christian Kohler, Liechtenstein, *cautio iudicatum solvi* und Lugano-Übereinkommen: No End of a Lesson? (*Dr. Joachim Kottke vs. Präsidial-Anstalt und Sweetyle Stiftung*, EFTA-Gerichtshof, Urteil vom 17. Dezember 2010, E-5/10), in: *JUS & NEWS* 2011, S. 160, siehe auch *ELR* 2011, 46 ff.

19 Siehe Wolfgang Burtscher, EFTA und EG: Rechtliche Probleme eines Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), Vortrag vor dem Europainstitut der Universität des Saarlandes, Saarbrücken, 22. 1. 1991, S. 4 f.; Antonio Ortiz-Arce, Das Brüsseler und das Luger Übereinkommen im Lichte des materiellen Gemeinschaftsrechts, in:

In dieser wurde ein Programm vereinbart, aufgrund dessen sich die EFTA-Staaten dem EWG-Binnenmarkt annähern sollten. Die damals anvisierten Bereiche – Bekämpfung protektionistischer Tendenzen, grössere Freizügigkeit für gewerbliche Waren und die «Beseitigung unlauterer Handelspraktiken und der den Freihandelsabkommen zuwiderlaufenden staatlichen Hilfen sowie Zugang zu den öffentlichen Aufträgen»<sup>20</sup> – enthielten bereits den Kern des späteren EWR-Abkommens. Anlass waren unter anderem die divergierenden Interpretationen der Freihandelsabkommen durch verschiedene Gerichte, namentlich das schweizerische Bundesgericht in seinen berüchtigten Entscheiden *Omo*<sup>21</sup> und *Adams*<sup>22</sup>, welche sich bis heute hinderlich auf die Diskussionen über das Freihandelsabkommen Schweiz-EU von 1972 auswirken. Zwar war die Annäherung der EFTA-Staaten an den EWG-Binnenmarkt nicht wie erwartet erfolgt, sodass für einen effektiven Beginn einer Integrationsdiskussion auf die so genannte Delors-Erklärung von 1989 gewartet werden musste. Allerdings konnten gewisse Elemente der Annäherung umgesetzt werden. So auch das LugÜ, welches 1988 unterzeichnet wurde und 1990 in Kraft trat. Somit wurde in zeitlicher Hinsicht das Pferd «am Schwanz aufgezümt».<sup>23</sup>

Wenn man den in II.2. erwähnten Zusammenhang zwischen Binnenmarkt und Brüsseler Übereinkommen in Rechnung stellt, so erscheint der Zusammenhang des auf die EFTA-Staaten ausgedehnten Binnenmarkts in der Form des EWR mit dem Parallelübereinkommen zum Brüsseler Übereinkommen, nämlich dem LugÜ, nur folgerichtig. Dabei muss vorausgeschickt werden, dass die Schaffung eines Parallelabkommens nicht zwingend war, sondern durchaus auch eine Beteiligung der EFTA-Staaten am EuGVÜ möglich gewesen wäre. Allerdings wurde diese Lösung vor allem seitens der EFTA-Staaten verworfen, weil sie u. a. eine Unterstellung unter die Jurisdiktion des EuGH bedeutet

---

Harry Duintjer Tebbens/Tom Kennedy/Christian Kohler (Hrsg.), Internationale Zuständigkeit und Urteilsanerkennung in Europa, Köln etc. 1993, S. 223.

20 Zit. in: Antonio Ortiz-Arce (Fn. 19), S. 223.

21 BGE 105 II 49 vom 25. Januar 1979 in der Sache *Bosshard Partners Intertrading AG gegen Sunlight AG*.

22 BGE 104 IV 175 vom 3. Mai 1978 in der Sache *Adams gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt*.

23 Siehe Antonio Ortiz-Arce (Fn. 19), S. 220.

hätte<sup>24</sup> – damals ein Tabu. Aus Schweizer Sicht, die sich für Vergleichszwecke hier geradezu aufdrängt, war der Zusammenhang (damals) jedenfalls klar gegeben, leistet doch «das Lugano-Übereinkommen in umfassender Weise einen *konkreten Beitrag zur Realisierung des Europäischen Wirtschaftsraumes*, welchen die 18 Mitgliedstaaten der EG und EFTA seit der Erklärung von Luxemburg von 1984 anstreben.»<sup>25</sup> Wenn das EuGVÜ der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EWG bzw. EG dienen sollte, so kann man folglich sagen, dass beabsichtigt war, mit dem LugÜ den gleichen Effekt im Hinblick auf den EWR zu erzielen.<sup>26</sup>

Nachdem die Schweiz dem EWR-Abkommen aufgrund des negativen Abstimmungsergebnisses vom 6. Dezember 1992 nicht beigetreten war, sich die Frage nach Konsequenzen für das LugÜ aber nicht stellte<sup>27</sup> und die Schweiz immer auch ein eigenständiges Interesse an einer Einbindung in ein Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen hatte,<sup>28</sup> ging wohl auch der implizite Zusammenhang zwischen EWR-Abkommen und LugÜ vergessen.

---

24 Statt aller: Tillmann Schmidt-Parzefall, Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano, Tübingen 1995, S. 11.

25 Botschaft betreffend das Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 21. Februar 1990, BB1 1990 II S. 265–382 (zit. nach Sonderdruck mit eigener Seitenzählung ab 1); Hervorhebung im Original; Bernard Dutoit, La Convention de Lugano et l'EEE, in: Olivier Jacot-Guillarmod (Hrsg.), Accord EEE, Commentaires et réflexions, Zürich/Bern 1992, S. 531–546; so auch Andreas Furrer, Die Schweiz vor den Herausforderungen des Europäischen (Internationalen) Privat- und Verfahrensrechts, SZIER 22 (2013), S. 201.

26 So auch Tillmann Schmidt-Parzefall (Fn. 24), S. 12; Christian Kohler, Die Funktion des EuGH bei der Auslegung des europäischen Einheitsrechts nach den Gutachten über den EWR-Vertrag, in: Europa im Aufbruch. Festschrift Fritz Schwind, Wien 1993, S. 303.

27 So in der Konsequenz Christophe Bernasconi/Alexandra Gerber, Der räumlichpersönliche Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens, SZIER 3 (1993), S. 37.

28 Statt aller: Paul Volken, Das EG/EFTA-Parallel-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in zivil- und Handelssachen, in: SJIR XLIII (1987), S. 99–101.



## 2. Beispiele für expliziten und impliziten Konnex bei EWR-Rechtsakten und dessen Auswirkung auf die liechtensteinische Rechtslage

Will man Beispiele für einen expliziten, aber auch für einen impliziten Konnex zwischen dem LugÜ und dem EWR-Abkommen finden, so muss man sich mit dem EWR-Acquis befassen. Dies soll anhand von ein paar Beispielen illustriert werden.

### 2.1 Produktehaftpflicht

Einen ausdrücklichen Zusammenhang zwischen dem EWR-Abkommen und dem LugÜ gibt es im Hinblick auf die Produktehaftpflicht im Binnenmarkt, und zwar hinsichtlich der Importeurshaftung. Gemäss der Produkthaftungsrichtlinie<sup>29</sup> haftet der Importeur von Waren unter bestimmten Umständen wie der Hersteller. Dies gilt zunächst, und zwar ohne Ausnahme, im Falle der Einfuhr von Waren in den EWR. Ferner haftet der Importeur im Handelsverkehr zwischen EWR-Staaten, bei Importen aus der EU und in die EU sowie im Verkehr zwischen EWR-Staaten, die nicht der EU angehören. Zweck der Importeurshaftung ist die Begünstigung des Endverbrauchers: Dieser soll sich für Produkthaftungsansprüche nach Möglichkeit an einen inländischen Schuldner wenden können und nicht auf Rechtsverfolgung im Ausland angewiesen sein. Es soll ihm insbesondere erspart bleiben, einen inländischen Titel gegen den ausländischen Hersteller in dessen Staat anerkennen und vollstrecken lassen zu müssen und dabei das Risiko zu tragen, dass die Anerkennung und Vollstreckung des Titels im fremden Staat, aus welchen Gründen auch immer, versagt wird. Wenn die Rechtsverfolgung gegen den ausländischen Hersteller in gleicher oder vergleichbarer Weise möglich ist wie gegen einen inländischen Hersteller, ist eine Importeurshaftung entbehrlich. Weil die EuGVVO auf dieser Vermutung basiert, entfällt die Importeurshaftung im Verhältnis zwischen den EU-Mitglied-

---

<sup>29</sup> Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte vom 25. 7. 1985 in der durch das EWR-Abkommen erfolgten Anpassung in Anhang III EWR-Abkommen, Anpassung (a) (ii), ABl. Nr. L 1 vom 3. 1. 1994, S. 321, in Verbindung mit dem Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen, Anhang III, ABl. Nr. L 1 vom 3. 1. 1994, S. 586.

staaten. Analoges gilt im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten des LugÜ: Die grenzüberschreitende Rechtsverfolgung wird grundsätzlich wie in der EuGVVO erleichtert.<sup>30</sup>

Möglicherweise könnte sich auch deshalb für Liechtenstein ein wirtschaftliches Interesse ergeben, dem Übereinkommen beizutreten und damit sowohl die Herstellerhaftung liechtensteinischer Importeure von EWR-Waren als auch die Haftung der Importeure von liechtensteinischen Waren in andere EWR-Staaten auszuschliessen. Da aber in der Realität wohl viele Importeure ausländischer Waren mit Bestimmung Liechtenstein aufgrund des gemeinsamen Wirtschaftsraums in der Schweiz angesiedelt sind, stellt sich angesichts der auch in dieser Hinsicht schwierigen, wenn auch nicht unmöglichen Vollstreckungslage<sup>31</sup> die Frage, ob die mit der Importeurhaftung anvisierten Verbraucherschutzziele nicht ins Leere laufen.

## 2.2 Verbraucherschutz

Der Verbraucherschutz ist ein Gebiet, das zum einen vor allem in den letzten Jahren und dank der technologischen Entwicklung mit ihren neuen Vertriebswegen stark an Bedeutung gewonnen hat und deshalb auch einer intensiven Regulierungstätigkeit seitens der EU unterliegt. Zum anderen hat er gerade wegen der Binnenmarktrelevanz, d. h. im Hinblick auf die grenzüberschreitende Konsumtätigkeit, einen engen Bezug zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht. Es scheint nur logisch, dass es beim Schutz der Verbraucher mit lediglich materiellen Vorschriften nicht getan ist.<sup>32</sup> Ein effektiver Schutz ist nur zu erreichen,

---

30 Siehe Anpassung (a) (ii) zur Richtlinie 85/3 74/EWG in Anhang III zum EWR-Abkommen, 2. Satz: «Das Gleiche (d. h. die Haftung des Importeurs bei Einfuhr in den EWR) gilt für Importe aus einem EFTA-Staat (mit Ausnahme der Schweiz) in die Gemeinschaft und umgekehrt sowie aus einem EFTA-Staat in einen anderen EFTA-Staat. (...) Sobald das Lugano-Übereinkommen vom 16.9.1988 ... für einen EG-Mitgliedstaat oder einen EFTA-Staat in Kraft tritt, ist der erste Satz dieses Unterabsatzes insoweit nicht mehr auf die Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, anwendbar, als ein Urteil eines nationalen Gerichts zu Gunsten des Geschädigten aufgrund der Ratifizierung gegen den Hersteller oder Importeur ... vollstreckbar ist.»

31 Siehe nachstehend III. 2. b.

32 Zur Kritik am Verbrauchergerichtsstand siehe Mario Frick, Chancen und Risiken im Zusammenhang mit einem Beitritt Liechtensteins zum Lugano-Übereinkommen

wenn auch die Anerkennung und Vollstreckung von entsprechenden Gerichtsentscheidungen gewährleistet ist. In der EU beruht der Verbraucheracquis auf der Prämisse, dass die Ansprüche der Verbraucher rechtlich auch durchgesetzt werden können.<sup>33</sup> Dies gilt natürlich auch im EWR und wurde dementsprechend ins liechtensteinische Konsumentenschutzgesetz<sup>34</sup> übernommen.<sup>35</sup> Soweit nach dieser Bestimmung eine Gerichtsstandsvereinbarung auf ein Gericht in einem EWR-Staat zulässig ist, bleibt diese Möglichkeit mangels Vollstreckungsmöglichkeit jedoch weitgehend toter Buchstabe. Für Konsumenten legt das Gesetz zwingend die Zuständigkeit des Fürstlichen Landgerichts fest, wenn «der Konsument im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt» hat oder im Inland beschäftigt ist.<sup>36</sup> Zudem ist das Fehlen der inländischen Gerichtsbarkeit «in jeder Lage des Verfahrens von Amtes wegen wahrzunehmen».<sup>37</sup> Dies kann im ersten Fall dazu führen, dass z. B. ein Verbraucher, der in Schaan wohnt, gegen einen deutschen Versandhändler beim F.L. Landgericht klagen müsste. Eine Entscheidung der liechtensteinischen Gerichte kann jedoch a priori in Deutschland nicht vollstreckt werden und der Liechtensteiner mag möglicherweise Recht bekommen, hat aber nichts davon, weil es für ein deutsches Gericht gegebenenfalls keinen Grund gibt, seine Forderung gegen den deutschen Versandhändler zu vollstrecken. Umgekehrt kann es aber auch sein, dass z. B. ein Verbraucher aus Luxemburg, dem kein liechtensteinischer Gerichtsstand zur Verfügung steht, nicht in die in Liechtenstein belegenen Vermögenswerte eines Anbieters vollstrecken kann, weil sein luxemburgischer Titel in Vaduz grundsätzlich nicht vollstreckbar ist.

---

– Kritik an dem Konsumentengerichtsstand, in ZVglRWiss 111 (2012) 442–461, insbes. 449; die Begriffe «Verbraucher» und «Konsument(en)» werden hier übrigens gleichbedeutend gebraucht.

33 Siehe z. B. Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz – Erklärung des Rates und des Parlaments zu Artikel 6 Absatz 1 – Erklärung der Kommission zu Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich (ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1997, S. 19–27), welcher im Binnenmarktkontext nur einen Sinn ergibt, wenn auch grenzüberschreitende Sachverhalte erfasst werden, womit sich von selbst die Frage nach dem Gerichtsstand und der Vollstreckung stellt.

34 KSchG, LGBL 2002 Nr. 164; LR 944.0.

35 Siehe Sachtitel zu Art. 18 KSchG: Verträge mit Auslandsbezug.

36 Art. 19 Abs. 1 KSchG.

37 Art. 19 Abs. 2 KSchG.

Zwei Unwägbarkeiten kommen dabei noch hinzu: Zum einen fragt sich, ob Art. 19 Abs. 2 KSchG eine Rückkehr zur Indikationentheorie bedeutet, das heisst, dass eine konkrete Beziehung zu Liechtenstein gegeben sein muss,<sup>38</sup> was zu einer engen Auslegung der Frage nach dem Vorhandensein eines Gerichtsstands führt. Zum andern gibt es zwar theoretisch die Möglichkeit, eine Urteilsexekution auf dem Weg des Rechtsöffnungsverfahrens<sup>39</sup> zu erreichen. Allerdings ist dies nur die Eröffnung eines Verfahrens, das dann in der Substanz vor liechtensteinischen Gerichten nochmals, erfahrungsgemäss durch alle Instanzen, geführt werden muss.<sup>40</sup> Dies ist aber keineswegs im Sinne der unionsrechtlichen Verbraucherschutzgesetzgebung, welche eben eine einfache, rasche und günstige Rechtsverfolgung zum Ziel hat. Die – nach wie vor gegebene – Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten steht nämlich unter dem Vorbehalt des Gleichheits- und des Effektivitätsgrundsatzes. Durch das Abschneiden bzw. Erschweren des Rechtsschutzes in der vorher beschriebenen Weise wird die effektive Durchsetzung von durch das EWR-Abkommen gewährten Rechten in Liechtenstein oder zugunsten von liechtensteinischen Verbrauchern im Ausland nahezu unmöglich gemacht.

### 2.3 Entsenderichtlinie

Zählt schon die Entsenderichtlinie<sup>41</sup> in Art. 3 die arbeitsrechtlichen Mindestanforderungen auf, so finden sich im Vorschlag für eine Richtlinie zur Durchsetzung der Bestimmungen der vorgenannten Richtlinie<sup>42</sup>

---

38 Siehe Mario Frick, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile im Bereich der Organhaftung in Liechtenstein – ein Einstieg, in: <<http://www.sfpadvocatour.li/index.php?src=news&refno=116&category=Publikationen&PHPSESSID=da351af07b59e1efc8085f32bc63833c>>, besucht am 12. 7. 2013, S. 1.

39 Art. 49–53 RSO (LGBL. 1923 Nr. 8; LR 283.0).

40 Siehe Mario Frick, Einstieg (Fn. 38), S. 5.

41 Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 12. 1996 zur Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, ABl. Nr. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 1.

42 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen [KOM(2012) 131 endg.] vom 21. 3. 2012, in den EWR übernommen durch Beschluss des Gemeinsamen EWR Ausschusses Nr. 37/98 vom 30. April 1998, siehe auch LGBL. 1999 Nr. 142; LR 0.110.032.40.

explizite Regeln zur Rechtsdurchsetzung. Neben den verwaltungsrechtlichen Verfahren und Sanktionen sind auch Haftungsregeln vorgesehen. So sollen die Mitgliedstaaten beispielsweise nach Art. 11 Ziff. 5 der Entsenderichtlinie sicherstellen, dass entsandte Arbeitnehmer ausstehende Entgeltzahlungen einfordern sowie überhöhte Unterbringungsentgelte zurückverlangen können. Ohne dies hier weiter vertiefen zu wollen, stellt sich doch die Frage, wie insbesondere eine Vollstreckung von Entscheidungen eines ausländischen Gerichts in diesem Zusammenhang gewährleistet werden soll. Besonders schwierig dürfte dies bei Dreiecksverhältnissen werden, wo der Ort der Dienstleistungserbringung, der Sitz des Entsendeunternehmers und der gewöhnliche Aufenthalt des entsandten Arbeitnehmers auseinanderfallen.

#### IV. Fernbleiben des Fürstentums Liechtenstein

##### 1. Historische Gründe

Man kann sich fragen, warum Liechtenstein einem geradezu zwingend erscheinenden Beitritt zum LugÜ entgangen ist. Schaut man sich allerdings die Vorgeschichte zu Liechtensteins Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum etwas genauer an, so stellt man fest, dass zum Zeitpunkt, als das Lugano-Übereinkommen verhandelt und unterzeichnet wurde und selbst, als es in Kraft trat, Liechtenstein noch gar nicht Mitglied der EFTA war. Liechtenstein hatte sein Beitrittsgesuch zur EFTA erst am 1. März 1991 gestellt und wurde zum 1. September 1991 Mitglied der EFTA.<sup>43</sup> Somit war Liechtenstein nie in die Vorarbeiten miteinbezogen, zumindest nicht soweit, als diese in der Phase zwischen der Luxemburger Erklärung 1984 und der Delors-Erklärung 1989 stattfanden. Allerdings war die Schweiz an das Fürstentum Liechtenstein herantreten und hatte eine Teilnahme angeregt. Dies führte zu einer Vernehmlassungsvorlage im Jahr 1988. Die Angelegenheit wurde jedoch nach ablehnender Kommentierung durch die interessierten Kreise, auch wenn zu dieser Frage – im Laufe der Zeit und für liechtensteinische Ver-

---

43 LGBL 1992 Nr. 17; LR 0.632.31.

hältnisse geradezu extensiv – Gutachten und Stellungnahmen der interessierten Verbände eingeholt wurden, nicht weiter verfolgt. Zudem kann man wohl davon ausgehen, dass in Bezug auf Liechtenstein in der Zeit zwischen dem 6. Dezember 1992 und dem 1. Mai 1995 der Schwerpunkt darauf lag, dem Land den Beitritt zum EWR auch ohne die Schweiz und unter Beibehaltung seiner besonderen Beziehungen zu dieser zu ermöglichen. Für das «Problem» des LugÜ war da kein Platz.

## 2. Widerstand des Finanzdienstleistungssektors

Die interessierten Verbände befürchten vor allem eine massive Verlagerung von Rechtsstreitigkeiten in das Vertragsausland bzw. eine Anerkennung von ausländischen Haftungsurteilen gegen inländische Sachverhalte in unverträglichem Masse. Diese Ängste zeugen nicht von viel Vertrauen in den eigenen Rechtsstaat. Zudem muss man sich fragen, wieso die Übernahme des LugÜ für Liechtenstein schlecht sein soll, wenn dies in anderen Staaten mit ähnlicher Bedeutung des Finanzdienstleistungsmarktes, wie z. B. Luxemburg, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich kein Problem darstellt. Vielleicht liegt die Antwort hinter der Aufforderung an die «liechtensteinische Politik» versteckt, sie müsse «sich nun entscheiden, ob sie den [sic] Bedarf an Asset Protection einen Markt geben will. Oder ob sie es mit Regierungschef Klaus Tschüscher halte, der sich dafür ausspricht, das Lugano-Übereinkommen zu unterzeichnen.»<sup>44</sup> Versteht man unter Asset Protection beispielsweise, dass ein umfassend haftender Unternehmer seine Familie durch Trennung des Familienvermögens vom Firmenvermögen vor geschäftlichen Risiken schützen will, indem er beispielsweise eine Stiftung errichtet und dies in rechtlich sauberer Weise tut, so ist nicht nachvollziehbar, warum dies nach einem Beitritt zum LugÜ nicht mehr möglich sein sollte, zumal gerade dann die Zuständigkeiten bei Klagen gegenüber juristischen Personen klar wären. Schaut man sich aber das

---

44 Kornelia Pfeiffer, Dornröschenschlaf für den Trust vorbei, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 18. 2. 2011 (<[www.volksblatt.li/nachricht.aspx?id=32253&src=vb](http://www.volksblatt.li/nachricht.aspx?id=32253&src=vb)>, besucht am 23. 7. 2013).

Einladungsblatt zur zweiten Tagung des Annual Liechtenstein Forum on Asset Protection vom 9. und 10. Juni 2011 an, so steht dort prominent: «How to protect the assets against creditors, heirs and spouses?» Zur Präzisierung heisst es unter anderem: «Effective avoidance of forced heirship laws in Germany, Switzerland, Middle East and Italy» und «The risks of discovery and civil procedures».<sup>45</sup> Damit ist klar, warum sich bestimmte Kreise gegen jegliche Art von Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen wehren. Es geht vorliegend eben nicht (alleine) um die gängige und durchaus akzeptierte Form der zivilrechtlichen Absicherung vor Risiken, sondern um die Schaffung eines rechtlichen Sanktuariums, in welchem man vor zivilrechtlich a priori legitimen Ansprüchen geschützt wird.<sup>46</sup> Dies erscheint umso problematischer, als die rechtlichen Institutionen, vor welchen Schutz gewährt werden soll, wie z. B. das Pflichtteilsrecht, auch Bestandteil der liechtensteinischen Rechtsordnung sind und solche Praktiken gegenüber liechtensteinischen Gläubigern wohl unter dem *ordre public*-Vorbehalt stünden.

Nach der hier vertretenen Meinung hat die liechtensteinische Politik nicht zwischen Asset Protection und Lugano-Übereinkommen zu entscheiden, sondern eine kohärente Rechtsordnung zu garantieren, die den wirtschaftlichen Akteuren auch das nötige Vertrauen einflösst. Dies ist gerade jetzt, in Zeiten des Umbruchs im Finanzdienstleistungssektor, von entscheidender Bedeutung.<sup>47</sup> Die Zukunft auch dieses Sektors beruht zunehmend auf Binnenmarktkonformität. Richtig verstandene und sorgfältig getätigte «Asset Protection» hat auch da ihren Platz und braucht einen Beitritt Liechtensteins zum LugÜ nicht zu fürchten.<sup>48</sup>

---

45 <[http://www.academyfinance.ch/v2/next\\_events/APCM-programme.pdf](http://www.academyfinance.ch/v2/next_events/APCM-programme.pdf)>, besucht am 23. 7. 2013.

46 «International estate planning and asset protection experts greatly appreciate the fact that only in rare cases will foreign judgments be enforced in Liechtenstein.» (Andreas Schurti, Liechtenstein, in: *Offshore trusts. The comparative law yearbook of international business; special issue, 1995, 1996*, S. 213, 241), zit. in: Christian Kohler, *Kodifikation und Reform des Internationalen Privatrechts in Liechtenstein*, in: *IPRAX 17 (1997)* S. 311, Fn. 28.

47 Siehe Günther Fritz, *Wegweisendes Gutachten des EFTA-Gerichtshofs*, in: *Liechtensteiner Vaterland* vom 26. 4. 2012 zur Reaktion von Regierungschef Klaus Tschütscher auf die Entscheidung in der Rs. 13/11, *Granville*.

48 So auch Mario Frick, *Asset Protection und Zivilprozess*, *LJZ 2012*, S. 13–24.

### 3. Das LugÜ in der liechtensteinischen Gesetzgebung

Immer wieder sieht sich auch der liechtensteinische Gesetzgeber mit der «Lugano-Frage» konfrontiert, sei dies nun im Zusammenhang mit der Schaffung eines Ausserstreitgesetzes<sup>49</sup> oder im Hinblick auf die gesetzliche Abschaffung der Wohnsitzerfordernisse für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit.<sup>50</sup>

Besonders interessant erscheint in diesem Zusammenhang die Ausführung der Regierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIFMG), welches für die Zukunft des Finanzplatzes von grosser Bedeutung ist:

«Dabei liegt auch hier ein Fall vor, in dem die EU in der Richtlinie stillschweigend davon ausgeht, dass die Vollstreckung aus solchen Gerichtsstandsvereinbarungen auch im gesamten EU-Raum sichergestellt ist. Da das EU-interne Instrument dazu – die Brüsseler Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – aber im Verhältnis zu den EFTA-Staaten nicht anwendbar ist und da Liechtenstein bislang nicht, wie die anderen EFTA-Staaten (Schweiz, Norwegen und Island), dem zur Verordnung analogen Lugano-Übereinkommen beigetreten ist, wird Art. 143 Abs. 2 nicht gerade totes Recht sein, aber doch immer dann zum Problem werden, wenn der vereinbarte Gerichtsstand und der Vollstreckungsort nicht entweder beide in Liechtenstein oder im restlichen EFTA-Raum zusammenfallen. Betreffend die möglichen Gefahren eines ausländischen Gerichtsstandes für Finanzintermediäre ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es [sich] bei Abs. 2 um eine Kann-Bestimmung handelt. Ein ausländischer Gerichtsstand kann also potentiell erst zum Problem werden, wenn sich ein liechtensteinischer Finanzintermediär (aus freiem Willen) darauf einlässt. Zu bedenken wäre allenfalls eher, welche Gefahren drohen, wenn keine Vereinbarung getroffen wird. Ohne Lugano-Übereinkommen ist man den

---

49 Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Ausserstreitgesetzes Nr. 79/2010, S. 147.

50 Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abschaffung der Wohnsitzerfordernisse für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, 32/2007.



Gerichtsständen anderer Mitgliedstaaten ausgesetzt, mit Lugano-Übereinkommen sind klare Anknüpfungskriterien für die verschiedenen Gerichtsstände gegeben, welche zumindest eine Planbarkeit zulassen. Grundsätzlich wird im Rahmen des Lugano-Übereinkommens für die Festlegung des Gerichtsstandes an den Wohnsitz angeknüpft, sofern nicht ein besonderer Gerichtsstand aufgrund festgelegter Anknüpfungspunkte gegeben ist. Das Lugano-Übereinkommen schliesst damit nationale exorbitante Gerichtsstände, d. h. solche mit sehr weitgehenden Anknüpfungskriterien, aus. Es lässt aber auch eine gewisse Vertragsfreiheit für die Parteien offen. Im Fall eines vertraglich vereinbarten Gerichtsstandes würde sich daher vorerst durch einen Beitritt zum Lugano-Übereinkommen nichts ändern, ausser der Vollstreckbarkeit. Dies wäre dann gegeben. Im Fall, dass keine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen würde, wäre das Lugano-Übereinkommen eher auch nicht nachteilig, da insbesondere seit Inkrafttreten des revidierten Lugano-Abkommens bei Erbringung von Dienstleistungen der Gerichtsstand neu nicht mehr am Erfüllungsort, sondern am Ort der hauptsächlichen Erbringung der Dienstleistung gelegen ist. Dies wäre im Fall von typischen Finanzdienstleistungen, wozu wohl Anlagenberatung, Investmentbanking oder Vermögensverwaltung gehören würden, dann auch Liechtenstein. Bei manchen Finanzdienstleistungen ist jedoch die Abgrenzung, ob wirklich eine Dienstleistung vorliegt, schwierig. Es bedürfte also einer genaueren Analyse von Einzelfällen. Diese Abklärungen und der finale Entscheid über einen Beitritt zum Lugano-Übereinkommen sind noch offen.»<sup>51</sup>

Wie die Regierung erkannt hat, ist die implizite Annahme, dass die Vollstreckung gewährleistet sei, natürlich nicht auf den infrage stehenden Rechtsakt beschränkt, sondern gilt für den gesamten EWR-Acquis.<sup>52</sup>

---

51 Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und die Abänderung weiterer Gesetze aufgeworfenen Fragen, Nr. 132/2012, S. 41 f.

52 In diesem Sinne auch Mario Frick, Lugano-Übereinkommen: Vor- und Nachteile für den liechtensteinischen Finanzdienstleistungssektor (am Beispiel der Banken), in: JUS & NEWS 2004, S. 293.

## V. EWR-rechtliche Folgen?

### 1. Rechtsprechung des Gerichtshofs

Eine positivrechtlich festgeschriebene Verpflichtung Liechtensteins als EFTA-Staat, dem LugÜ beizutreten, besteht nicht. Allerdings gibt es, ausser dem Recht Liechtensteins beizutreten, wie gezeigt, genügend Bezugspunkte zwischen dem EWR-Abkommen und dem LugÜ. Das Binnenmarktrecht steht, wie die liechtensteinische Regierung hinsichtlich der AIFMD selber sagt, unter der Annahme, dass Gerichtsstandsregeln und Vollstreckung im EWR entweder durch die EuGVVO oder das LugÜ gewährleistet werden.

Davon geht wohl auch der EFTA-Gerichtshof aus. Allerdings hat er bisher den Beitritt zum LugÜ nicht aktiv als *Conditio sine qua non* bezeichnet, sondern lediglich sämtlichen Versuchen des liechtensteinischen Gesetzgebers, die Folgen eines Nichtbeitritts durch u. U. diskriminierende Massnahmen zu kompensieren, eine Absage erteilt. Ein beliebtes Mittel waren z. B. Wohnsitzerfordernisse im Zusammenhang mit dem Fehlen von Möglichkeiten, Entscheidungen gegen im Ausland wohnhafte Gesellschaftsorgane usw. zu vollstrecken bzw. die prohibitive Erschwerung für Liechtensteiner, ausländische Gerichtsstände zu vereinbaren. Der EFTA-Gerichtshof hatte schon mehrfach Gelegenheit, sich zu äussern, wobei er stets betonte, dass das Abseitsstehen Liechtensteins keinen Grund für kompensierende diskriminierende Massnahmen sein könne, zumal es Liechtenstein ja frei stehe, dem LugÜ beizutreten.<sup>53</sup>

Bereits in der Rs. E-3/98, *Rainford-Towning*, betreffend die EWR-Kompatibilität des Wohnsitzerfordernisses nach Art. 6 Abs. 1a des liechtensteinischen Gewerbegesetzes verwies z. B. Norwegen darauf, dass das im norwegischen Gesetz über Handelsgesellschaften vorgesehene Wohnsitzerfordernis nach Inkrafttreten des EWR für Angehörige aus EWR-Staaten u. a. mit Rücksicht auf das LugÜ beseitigt worden sei. Die Wohnsitzpflicht besteht für Drittstaatsangehörige aber fort und wird, wie dies Liechtenstein gegenüber allen nicht in Liechtenstein wohnhaf-

---

53 Siehe Urteil des EFTAGH vom 25. 4. 2012 zu Rs. E-2/01, *Pucher*, Rn. 39; Urteil des EFTAGH vom 17. 12. 2010 zu Rs. E-5/10, *Kottke*, Rn. 51; Urteil des EFTAGH vom 25. 4. 2012 zu Rs. E-13/11, *Granville*, Rn. 47.

ten Personen geltend gemacht hat, ebenfalls mit Vollstreckungserleichterungen begründet.<sup>54</sup>

Im Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 22. 2. 2002 im Fall *Pucher* ging es um das Erfordernis eines ständigen Wohnsitzes für zumindest ein Mitglied des Verwaltungsrats einer Sitzgesellschaft gemäss Art. 180a PGR. Liechtenstein hatte auf die fehlende Beteiligung an den Übereinkommen von Brüssel und Lugano verwiesen.<sup>55</sup> Der Gerichtshof erklärte die liechtensteinische Regelung für unvereinbar mit der Niederlassungsfreiheit nach dem EWR-Abkommen. Das Argument, dadurch werde die Vollstreckung zivilgerichtlicher Entscheidungen erleichtert, wurde nicht akzeptiert. Der EFTA-Gerichtshof bestritt nicht, dass der Umstand, dass Liechtenstein nicht Vertragspartei des LugÜ sei, in diesem Zusammenhang zu Komplikationen führen könne. Allerdings wies er darauf hin, «dass solchen Schwierigkeiten, sollten sie von entscheidender Bedeutung im Hinblick auf das verfolgte Ziel der öffentlichen Ordnung sein, durch den Beitritt zu diesem Übereinkommen begegnet werden könnte.»<sup>56</sup> Im Übrigen bringe es die durch das EWR-Abkommen geförderte grenzüberschreitende Tätigkeit mit sich, dass bei Streitigkeiten Urteile häufig in anderen EWR-Staaten vollstreckt werden müssten. Auch die Residenzpflicht könne jedoch nicht gewährleisten, dass in Liechtenstein immer Vermögen vorhanden sei, in das vollstreckt werden könne. Das Urteil im Fall *Pucher* ist ein Beispiel für die vorstehend ausgeführte Interdependenz von Wirtschaftsintegration und internationalem Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen.

## 2. Völkerrechtliche «bona fides»?

Letztlich wird man die Haltung Liechtensteins in dieser Frage auch unter dem Aspekt der bona fides betrachten müssen, wie sie zwischen Vertragspartnern im Völkerrecht grundsätzlich gilt.<sup>57</sup> Aber auch im

---

54 Sitzungsbericht in der Rs. E-3/98, Rz. 41.

55 Sitzungsbericht in der Rs. E-2/01, Rz. 45.

56 Ebenda.

57 Siehe dazu auch das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVÜ; LGBl. 1990 Nr. 71; LR 0.121) Art. 26.

EWR-Abkommen ist dieser Grundsatz festgeschrieben: Gemäss Art. 3 des EWR-Abkommens treffen die Vertragsparteien, erstens, «alle geeigneten Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Abkommen ergeben». Zweitens unterlassen sie «alle Massnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden könnten» und, drittens, fördern sie «ausserdem die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens».<sup>58</sup> Dass sich ein EWR-Staat im Europäischen Rechtsraum willentlich als Drittstaat behandeln lässt und damit in den anderen Mitgliedstaaten exorbitanten Gerichtsständen<sup>59</sup> ausgesetzt wird, ist mit dem EWR-Abkommen nicht vereinbar.

Wenn man beispielsweise im Bereich des Verbraucherschutzacquis davon ausgeht, dass effektiver Verbraucherschutz nur möglich ist, wenn den Verbrauchern auch die Verfolgung und Vollstreckung ihrer Rechte möglich ist, und wenn man weiter davon ausgeht, dass Liechtenstein die Ziele der entsprechenden EWR-Rechtsakte mitträgt, indem es deren Übernahme in den EWR zugestimmt hat, so gibt es eigentlich nur zwei Möglichkeiten: Entweder man tritt dem entsprechenden Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen bei oder man verfügt über ein entsprechendes Netz bilateraler Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen. Wenn es dem liechtensteinischen Gesetzgeber nämlich darum gegangen wäre, in engem Verständnis des Anwendungsbereichs des EWR-Abkommens die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen autonom zu regeln, so könnte die zweitgenannte Lösung als mit den Zielen der entsprechenden EWR-Rechtsakte übereinstimmend angesehen werden, was sich analog auch aus Art. 102 Abs. 4, 1. Satz EWR-Abkommen («einschliesslich der Möglichkeit der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften») ergeben kann. Eine solche Diskussion

---

58 Siehe dazu z. B. Urteil des EFTAGH vom 25. 4. 2012 zu Rs. E-13/11, *Granville*, Rn. 52.

59 Bekanntestes Beispiel ist Art. 14 Code Civil, dessen Anwendung z. B. in einem dem Verfasser bekannten Mandat den Zugriff eines Franzosen auf in der Schweiz gelegene Vermögenswerte einer liechtensteinischen Gesellschaft ermöglicht hatte; siehe auch Frick, Lugano-Übereinkommen (Fn. 52), S. 277.

führen die EWR/EFTA-Staaten derzeit hinsichtlich der Strafrechtsvorschriften im Umweltschutzacquis.<sup>60</sup>

Allerdings verfügt Liechtenstein lediglich über zwei alte und äusserst restriktive Abkommen, nämlich mit der Schweiz und mit Österreich,<sup>61</sup> d. h. mit 30 der 31 EWR-Mitgliedstaaten unter Einbezug Kroatiens bestehen keinerlei Abkommen, mittels derer entweder Entscheide zugunsten von in Liechtenstein wohnhaften Personen im EWR-Ausland vollstreckt werden könnten oder mittels derer im Ausland wohnhafte Personen Gerichtsentscheidungen in Liechtenstein durchsetzen könnten.

In keinem Fall kann Liechtenstein aber innerstaatliches Recht geltend machen, um sich einer Vertragserfüllungspflicht zu entziehen, wie es dies z. B. in den Rs. *Rainford-Towning*<sup>62</sup>, *Pucher*<sup>63</sup>, *Piazza*<sup>64</sup> und *Kottke*<sup>65</sup> expressis verbis und wiederholt getan hat, ohne Art. 27 WVÜ zu verletzen, wonach sich eine Vertragspartei nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen. Übertragen auf den EWR heisst dies, dass Liechtenstein nicht einfach das allgemeine Diskriminierungsverbot von Art. 4 EWR-Abkommen ignorieren kann, nur weil es «sich der Möglichkeit verschliesst, begleitend zu den EWR-Freiheiten die grenzüberschreitende Rechtsverfolgung zu erleichtern und dadurch den Rechtsschutz der Marktteilnehmer zu verstärken».<sup>66</sup>

---

60 Siehe Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABl. Nr. L 328 vom 6. 12. 2008, S. 28–37.

61 Abkommen vom 25. April 1968 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen (LGBl. 1970 Nr. 14; LR 0.276.910.11) bzw. Abkommen vom 5. Juli 1973 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden (LGBl. 1975 Nr. 20; LR 0.276.910.21); siehe auch Georges Baur, Die Entwicklung des Verbraucherrechts im Fürstentum Liechtenstein seit dem EWR-Beitritt, in: JKR 1998, Bern 1998, S. 260 f.

62 Sitzungsbericht zu Rs. E-3/98, *Herbert Rainford-Towning*, Rn. 34.

63 Sitzungsbericht zu Rs. E-2/01, *Dr. Franz Martin Pucher*, Rn. 45.

64 Sitzungsbericht zu Rs. E-10/04, *Paolo Piazza / Paul Schurte AG*, Rn. 39.

65 Sitzungsbericht zu Rs. E-5/10, *Joachim Kottke / Präsidialanstalt und Sweetyle Stiftung*, Rn. 38 f.

66 Christian Kohler, *cautio iudicatum solvi* (Fn. 18), S. 161.

### 3. Vertragsverletzung?

Folgen in Bezug auf die Frage der effektiven Umsetzung des EWR-Acquis hat all dies bisher nicht gehabt. Jedenfalls hat die EFTA-Überwachungsbehörde nach dem Wissen des Verfassers bisher keinen Grund gesehen, in diesem Zusammenhang eine Vertragsverletzung Liechtensteins zu monieren.

## VI. Schluss

Wie soll es weitergehen? Es gibt wenige Liechtenstein betreffende Rechtsgebiete, zu denen so viel geschrieben wurde wie zum LugÜ. Das Thema ist auch in der Rechtsetzung, der Rechtsprechung und sogar in der juristischen und nicht-juristischen Presse präsent. Dennoch zeichnet sich – trotz des sich mittlerweile wandelnden Bewusstseins<sup>67</sup> – rechtspolitisch keinerlei Bewegung ab.<sup>68</sup>

Angesichts des rufschädigenden Potenzials, welches der Weigerung, dem LugÜ beizutreten, innewohnt, ist nur zu hoffen, dass ein solcher Beitritt nicht eines Tages auf äusseren Druck erfolgen muss.<sup>69</sup> Ein solcher könnte sich dann ergeben, wenn z. B. einem ausländischen Geschädigten – möglicherweise in einem öffentlichkeitswirksamen Fall – in Liechtenstein die Vollstreckung versagt wird oder, umgekehrt, wenn ein Liechtensteiner seinen Anspruch gegen einen Prozessgegner mangels Vollstreckungsmöglichkeit nicht durchsetzen kann und dann vielleicht auf den Gedanken kommt, den Staat wegen dessen Untätigkeit in Haftung zu nehmen. Ob er damit Erfolg haben würde, bleibe dahingestellt.

Vielleicht gibt ja auch die derzeitige Überprüfung des Funktionierens des EWR-Abkommens<sup>70</sup> gelegentlich Anlass zu einer neuerlichen

---

67 Siehe Fn. 51.

68 So auch Mario Frick, Überblick (Fn. 1), S. 111.

69 So auch Mario Frick, Lugano-Übereinkommen (Fn. 52), S. 293.

70 Siehe beispielsweise: EEA Joint Parliamentary Committee, Report on the future of the EEA and the EU's relations with the small-sized countries and Switzerland, vom 30. Mai 2013, EFTA-Ref. Nr. 112300, <<http://www.efta.int/~media/Documents/advisory-bodies/parliamentary-committee/jpc-reports/eea-jcp-report-eea-review.pdf>>, besucht am 31. 7. 2013.

Prüfung dieser Frage. So könnte, obwohl dies derzeit hoch spekulativ sein mag und bei keinem der drei EWR/EFTA-Staaten dazu eine Neigung zu verspüren ist, der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eines Tages, z. B. über Art. 118, in das EWR-Abkommen übernommen werden.<sup>71</sup> Nicht zuletzt könnte der schon aus der Zeit vor dem EWR-Abkommen stammende Vorschlag, seitens der EFTA einen gemeinsamen Gerichtshof, vielleicht den EFTA-Gerichtshof, mit der Interpretation des LugÜ zu betrauen,<sup>72</sup> wieder etwas bewegen.

---

71 So schon Georges Baur, Liechtenstein im europäischen Rechtsgefüge: Der Vertrag von Amsterdam, in: Romain Kirt (Hrsg.), *Der Vertrag von Amsterdam – ein Vertrag für alle Bürger*, Wien 1998, S. 205; ders., *Die Entwicklung des Verbraucherrechts* (Fn. 61), S. 261.

72 So zuletzt Christian Kohler, *Balancing the Judicial Dialogue in Europe: Some Remarks on the Interpretation of the 2007 Lugano Convention on jurisdiction and Judgments*, in: J. Forner Delaygua/C. González Beifuss/R. Viñas Farré (Hrsg.), *Entre Bruselas y La Haya. Estudios sobre la unificación internacional y regional del Derecho internacional privado. Liber Amicorum Alegría Borrás*, Madrid 2013, S. 565–574, insbes. S. 572.

